

fünf Urkunden überzeugen kann. Ein baldiger Abschluß des Werkes und nähere Nachrichten über die in S. Rufo bewahrten Pergamene sind sehr zu wünschen. W. H.

L. R. Ménager, Notes et documents sur quelques monastères de Calabre à l'époque normande, Byzantinische Zs. 50 (1957) 7—30, veröffentlicht bzw. bespricht in diesem 1. Teil das Kloster S. Filippo di Gerace betreffende griechische Urkunden. K. R.

H. M. Colvin, The Registrum Premonstratense: a lost MS. rediscovered, Journal of Eccl. Hist. 8 (1957) 96—97, gibt kurze Nachricht von der bisher verschollenen Hs., von der Gasquet in seiner Ausgabe in den Collectanea Anglo-Premonstratensia eine Abschrift aus dem 18. Jh. benützt hat. Sie befindet sich jetzt als Belvoir Castle Additional MS. 2 im Archiv der Herzoge von Rutland und stammt aus dem späten 15. und frühen 16. Jh. Ihr Inhalt ist reicher als der der von G. benützten Abschrift. G. O.

Von dem Register of Thomas Langley bishop of Durham (1406—1437) ed. by R. L. Storey ist dem 1956 (Surtees Soc. 164) erschienenen ersten Band jetzt der zweite Band gefolgt (Surtees Soc. 166, Durham 1957, Andrews & Co., 198 S.). Er umfaßt die Jahre 1412—1421 und damit etwa ein Drittel des langen Pontifikats. Weniger wichtige Einträge sind in englischem Regest gegeben, Erheblicheres in extenso (darunter die Akten der Wahl des John Westington zum Prior von Durham. Es ist der Mann, von dem es auch eine Chronik von Durham gibt). Das Register enthält auch (fol. 86) eine Kopie des Privilegs Hadrians IV. für Neasham Priory (Papsturkunden in England 1, 317 n. 67), was ich PU. in England 2 übersehen habe. W. H.

K. Forstreuter, Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordenskanzlei, Archivalische Zs. 52 (1956) 49—61, erbringt anhand eines von ihm erstmals abgedruckten Inventars der Bestände des Ordensarchivs in Tapiau aus der Mitte des 16. Jh.s den Nachweis, daß damals noch eine größere Anzahl von Registerfolianten vorhanden war, als wir sie heute besitzen. Mindestens für die Zeit von 1417 bis 1452 haben wir danach mit einer ununterbrochen fortlaufenden Registrierung von Briefen in der Kanzlei des Hochmeisters zu rechnen. Üblich war die Briefregistrierung seit 1389, wo die uns erhaltenen Bände beginnen; ob man sie auch für die Jahre 1337—1358, für die uns als ältestes überhaupt bekanntes Register ein Handfestenregister vorliegt, ebenfalls voraussetzen darf, bleibt ungewiß, und das Gleiche gilt für die Zeit nach 1358, aus der wir überhaupt keine Spuren von Registern haben. Immerhin dürfte vieles dafür sprechen, daß die Kontinuität in der Registerführung sich schon früher herausgebildet hat, als sich heute zwingend erweisen läßt. F. B.

F. Beyerle, Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der Lex Ribvaria, Rhein. Vierteljahrsbll. 21 (1956) 357—361, begründet in Auseinandersetzung mit E. Ewig (vgl. DA. 12, 255) erneut seine Datierung der Lex Ribvaria auf 633. R. E.

F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 84—140, untersucht die Textgeschichte der Lex Alamannorum sowie der Lex Baiuvariorum und gelangt zu dem Ergebnis, daß beide nicht Werke des 8. Jh.s sind, vielmehr schrittweise seit dem früheren 6. Jh. zustandekamen. In die Zeit vor 532 datiert Vf. die Abfassung des alamannischen Bußenkatalogs in Volkssachen für den seit Zülpich fränkischen Nordteil des Landes. Unter Theudebert I. (532—548) erfolgte die Abfassung des Grund-